

§1

(1) Die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen unterstehen dem für das Territorium zuständigen Rat des Bezirkes.

(2) Das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Institute für Lehrerbildung bzw. Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen werden gemäß der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

§3

Der Direktor des Instituts für Lehrerbildung bzw. der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen übt gegenüber den Mitarbeitern der Ausbildungseinrichtung das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis entsprechend der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) aus.

§4

Auf Grund des § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 4 und § 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) ist das Ministerium für Volksbildung verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der Ausbildung an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen sowie für die Bestätigung der erforderlichen Studienprogramme,
- die Weiterbildung der an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen tätigen und für diese Einrichtungen vorgesehenen Lehrkräfte, *
- die Planung, Leitung und Kontrolle der pädagogischen Forschung an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

§5

Die Vergütung der Fachlehrer der Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt nach der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Fachlehrer an den Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen“ vom 20. März 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10, S. 138).

§ 6

(1) Das Statut für die Institute für Lehrerbildung bzw. Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erläßt der Minister für Volksbildung.

(2) Bis zu einer Neufassung bleibt die Anordnung vom 1. Juni 1968 über das Statut der Institute für Lehrerbildung (GBl. II S. 649) in Kraft.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1971

Der Minister für Volksbildung

Honecker

**Anordnung
über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Direktstudium an den Universitäten
und Hochschulen
— Zulassungsordnung —
vom 1. Juli 1971**

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II S. 311) erfolgt die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung und auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildungskapazitäten. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

**Voraussetzungen für die Studienbewerbung
und die Zulassung zum Hochschuldirektstudium**

§ 1

(1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Hochschuldirektstudium sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,
- der Nachweis hoher fachlicher Leistungen verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommen,
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsverhältnis entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II S. 297) abzuschließen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hochschuldirektstudiums (nachstehend Studium genannt) an den Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) ist der Nachweis der Hochschulreife.